

Prisongasse 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62

VERFÜGUNG

vom 12. Januar 2011

1EG/11

Finanzausgleich Einwohnergemeinden 2011 Eröffnung der Ausgleichsbeiträge und Abgaben im ordentlichen Finanzausgleich und der Besonderen Beiträge

1. Feststellungen

Gemäss den §§ 14 und 36 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (FAG; BGS 131.71) und § 1 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 (FAV; BGS 131.721) berechnet das zuständige Departement jährlich den Finanzausgleichsindex, die Ausgleichsbeiträge und die Abgaben und eröffnet sie den Gemeinden.

Ebenfalls eröffnet werden die Besonderen Beiträge, welche nach § 30a Abs. 1 lit. b) FAG ausgerichtet werden können.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Ermittlung des bereinigten Steuerbedarfs des Basisjahres 2008 stützt sich auf § 7 FAG sowie den §§ 2ff. FAV. Die Berechnung des bereinigten Steuerbedarfs des Basisjahres 2008 für jede Einwohnergemeinde ist der Tabelle 1 zu entnehmen.
- 2.2. Ab dem Finanzausgleichsjahr 1998 wird das Staatssteueraufkommen gemäss § 8 FAG durch Rückrechnung der Gemeindesteuern des Basisjahres (= Finanzausgleichsjahr – 3 Jahre) auf der Grundlage der Gemeinderechnungen ermittelt.
- 2.3. Gestützt auf § 37 FAG sowie den §§ 25 bis 28 FAV wurden die Datengrundlagen für die Berechnung des Finanzausgleichs 2011 ermittelt (vgl. Beilage 2). Diese basieren auf dem Durchschnitt zweier Jahre (vorliegend: 2007 und 2008).
- 2.4. Der Kantonsrat von Solothurn legte in seinem Beschluss vom 24. August 2010 die für das Finanzausgleichsjahr 2011 verbindlichen Steuerungsgrössen fest. Sie bilden Bestandteil der Formeln 1 - 3 und 5 gemäss Anhang zum FAG.
- 2.5. Nach § 30a Abs. 1 lit. b) FAG sowie des § 24 der FAV wurden die Beiträge zum Ausgleich einer Schlechterstellung aufgrund von Zusammenschlüssen berechnet.

- 2.6. Für die vielfältige Verwendung der Finanzausgleichsindizes ist es im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich, frühzeitig rechtskräftige Finanzausgleichszahlen zur Verfügung zu haben. Damit die Fälligkeit der Zahlungen allen Bedürfnissen gerecht werden, beschloss die Finanzausgleichskommission am 2. Dezember 1991, die Eröffnung des Finanzausgleichs jeweils zu Beginn des Jahres vorzunehmen, die Fälligkeit der Zahlungen jedoch auf den 30. Juni festzulegen. Die Einsprachefrist läuft 30 Tage nach Zustellung der vorliegenden Eröffnung ab.
- 2.7. Die Ergebnisse der Berechnung der Finanzausgleichsindizes, der Ausgleichsbeiträge und der Abgaben sind für jede Gemeinde der Tabelle 3 und für die Gewährung des besonderen Beitrages an die Gemeinde Oberramsern der Tabelle 3, Seite 7, zu entnehmen.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 13, 14, 30a Abs. 1 lit. b), 33, 34 und 36 des Finanzausgleichsgesetzes und § 1 und § 24 der Finanzausgleichsverordnung wird

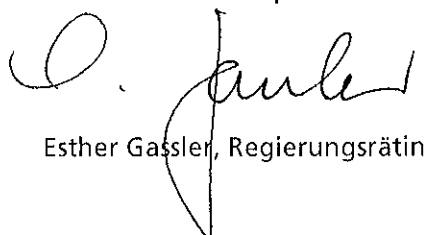
verfügt:

1. Den Einwohnergemeinden werden die in Tabelle 3 ausgewiesenen Ausgleichsbeiträge und Abgaben für den ordentlichen Finanzausgleich (Spalte: mit Verstärkungsfaktor v) eröffnet.
2. Der Einwohnergemeinde Oberramsern wird der Besondere Beitrag von Fr. 50'460.-- gemäss Tabelle 3 der letzte Seite eröffnet.
3. Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist per 30.6.2011, den Einwohnergemeinden Ausgleichsbeiträge gemäss Tabelle 3 im Gesamtbetrag von maximal Fr. 29'605'200.-- zu überweisen. (Kontierungsvermerk: 6853/362000/30050).
4. Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist per 30.6.2011 von den Einwohnergemeinden Abgaben an den Finanzausgleich im Umfang von höchstens Fr. 7'505'200.-- gemäss Tabelle 3 einzufordern. Den abgabepflichtigen Gemeinden mit Post- oder Bankkonti wird mit separater Post eine Rechnung zugestellt. Den anderen Gemeinden wird die Abgabe dem Kontokorrent belastet. (Kontierungsvermerk: 6853/462000/30050).
5. Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist per 30.6.2011 der Einwohnergemeinde Oberramsern gemäss Tabelle 3 als Besonderen Beitrag im Betrag von Fr. 50'460.-- aus dem Finanzausgleichsfonds zu überweisen. (Kontierungsvermerk: 6853/362000/30051).

Rechtsmittel: Die Gemeinde kann gegen diese Verfügung **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim Volkswirtschaftsdepartement, Prisongasse 1, Postfach 157, 4502 Solothurn, Einsprache erheben. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Hinweis: Weitere Informationen finden Sie unter www.agem.so.ch unter der Rubrik Gemeindefinanzen/Finanzausgleich.

Volkswirtschaftsdepartement



Esther Gassler, Regierungsrätin

Beilagen:

- Tabelle 1: Bereinigung der Gemeindesteuern 2008
- Tabelle 2: Datengrundlagen 2007 und 2008 (Zweijahresdurchschnitte)
- Tabelle 3: Eröffnung der Ausgleichsbeiträge und Abgaben der Einwohnergemeinden sowie der Besonderen Beiträgen inklusive Korrektur für das Finanzausgleichsjahr 2011

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen (3)

Amt für Finanzen Abteilung Rechnungswesen (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungsentwässerung

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Abteilung Zivilschutz

Mitglieder der Finanzausgleichskommission (5)

Zweckverband Kreisschule Leimental, Verwaltung, 4112 Bättwil

Einwohnergemeinden je 2 (252)

